

Kundeninformation zur Corona-Pandemie **Newsletter Nr. 10 vom 27.04.2021**

Liebe Kunden in der Gastronomie!

Noch immer hat uns die Pandemie fest im Griff. Wir sind mitten in der dritten Welle gefangen, die mit hoch ansteckenden Virus-Varianten erneut zu hohe Infektionszahlen und Inzidenzen führt. Die Gastronomie leidet nach wie vor unter den behördlichen Schließungsanordnungen, die in der Vergangenheit schleppende Auszahlung der Wirtschaftshilfen sorgte für viel Unmut und auch Verzweiflung, schließlich geht es doch um nicht weniger als um Ihre Existenz.

Die steigende Impfquote, die spätestens für Mai angekündigte deutlich umfangreichere Versorgung mit Impfstoffen und die aktuell ausgerufenen Notbremse nach nationalen und verschärften Maßstäben lassen auf ein schnelles Brechen der dritten Welle hoffen.

Auch die Auszahlung der Wirtschaftshilfen passiert mittlerweile spürbar schneller. Die Anträge auf November- und Dezemberhilfe sind fast vollständig bewilligt, fast 11 Mrd. € wurden ausgezahlt. Bei der Überbrückungshilfe III sind aktuell ca. 65 % der eingegangenen Anträge bewilligt und ca. 3,8 Mrd. € ausgezahlt worden, bei der Neustarthilfe sind aktuell fast alle Anträge bewilligt und mit ca. 900 Mio. € ausgezahlt worden.

Nachdem sich nun über längere Zeit keine für Sie sehr relevanten Änderungen in den Bedingungen zu Corona-Wirtschaftshilfen ergeben haben, sind seit einigen Tagen nun Erweiterungen bei der Überbrückungshilfe III in Kraft, insbesondere der Eigenkapitalzuschuss für besonders schwer betroffene Unternehmen und die Sonderabschreibungsmöglichkeiten für verderbliche Ware auch für Gastronomen sind neu. Hierüber und über weiteren Anpassungen möchten wir nachfolgend informieren.

Ebenfalls informieren wir Sie über Möglichkeiten, welche Investitionen in Digitalisierung und Hygienemaßnahmen Sie ebenfalls im Rahmen der Überbrückungshilfe III in Ansatz bringen können.

Bereits im ersten Lockdown haben viele von Ihnen unverschuldet Verbindlichkeiten aufgebaut. Im Rahmen der Überbrückungshilfe III besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, nachträglich (Corona-bedingt gestundete) Fixkosten aus 2020 geltend zu machen, worauf wir im Punkt 3. eingehen.

Wir hoffen mit Ihnen darauf, dass Sie bald wieder öffnen können und sagen abermals: Halten Sie durch und bleiben Sie bitte gesund!

Mit freundlicher Unterstützung

Ihre

GMS Getränke & Mehr Servicegesellschaft mbH

Rechtshinweis: Trotz sorgfältiger Zusammenführung und Prüfung der folgenden Informationen kann für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität keine Haftung übernommen werden. Dies ist lediglich als eine erste Orientierungshilfe zu verstehen. Es stellt somit auch keine Rechtsberatung und keine steuerrechtliche Beratung dar und ersetzt diese nicht. Den Erhalt von nachstehend genannten Hilfsleistungen, finanzieller oder sonstiger Art, können wir nicht garantieren.

Inhaltsverzeichnis

1. Angepasste Überbrückungshilfe III	2
1.1 Eigenkapitalzuschuss	3
1.2 Weitere Änderungen in der Überbrückungshilfe III	4
2. Investitionen in Hygienemaßnahmen und Digitalisierung	5
3. Überbrückungshilfe III: Möglichkeiten der Erstattung von Fixkosten aus 2020	8

1. Angepasste Überbrückungshilfe III

Alle Unternehmen, die in mindestens drei Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 Prozent erlitten haben, erhalten einen Eigenkapitalzuschuss. Der Eigenkapitalzuschuss wird zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III gewährt.

Außerdem wird die Fixkostenerstattung der Überbrückungshilfe III für Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent erleiden, auf bis zu 100 Prozent erhöht. Bislang wurden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet. Diese Bedingung gilt allerdings nur, wenn Sie die Überbrückungshilfe nicht im Rahmen der Bundesregelung Fixkostenhilfe, sondern im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen und/oder der Deminimis-Verordnung beziehen:

Die Vorgaben des europäischen Beihilferechts sind für die gesamte Förderung der Überbrückungshilfe III (d.h. auch inkl. des Eigenkapitalzuschusses) einzuhalten. Die Überbrückungshilfe III stützt sich auf die Bundesregelung Kleinbeihilfen, die Deminimis-Verordnung und die Bundesregelung Fixkostenhilfe.

Unternehmen, die auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe ihren Antrag stellen, können daher eine Förderung nur bis zu 70 Prozent der ungedeckten Fixkosten im Sinne des europäischen Beihilferechts im beihilfefähigen Zeitraum (März 2020 bis Juni 2021) erhalten. Im Falle von kleinen und Kleinstunternehmen (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von nicht mehr als 10 Mio. Euro), die auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe ihren Antrag stellen, darf die gewährte Hilfe bis zu 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten betragen.

1.1 Eigenkapitalzuschuss

Anspruchsberechtigt für den Eigenkapitalzuschuss sind Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in mindestens drei Monaten innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis Juni 2021.

Der neue Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung beträgt bis zu 40 Prozent des Betrages, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten nach Nr. 1 bis 11 erstattet bekommt (vgl. FAQ zur Überbrückungshilfe III). Der Eigenkapitalzuschuss ist gestaffelt und steigt an, je länger Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent erlitten haben. Gezahlt wird er ab dem dritten Monat des Umsatzeinbruchs und beträgt in diesem Monat 25 Prozent. Im vierten Monat mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent erhöht sich der Zuschlag auf 35 Prozent; bei fünf oder mehr Monaten erhöht er sich noch einmal auf 40 Prozent pro Monat. Für die einzelnen Monate ergeben sich somit folgende Fördersätze:

Monate mit Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent	Höhe des Zuschlags
1. und 2. Monat	Kein Zuschlag
3. Monat	25 Prozent
4. Monat	35 Prozent
Jeder weitere Monat	40 Prozent

Die entsprechenden Monate müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Es werden nur Monate berücksichtigt, für die Überbrückungshilfe III beantragt wurde. Bei Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, wird im jeweiligen Monat November und/oder Dezember ein Umsatzrückgang von 50 Prozent angenommen.

Der neue Eigenkapitalzuschuss wird zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III gewährt.

Beispiel:

Ein Unternehmen erleidet in den Monaten Januar, Februar und März 2021 einen Umsatzeinbruch von 55 %. Das Unternehmen hat jeden Monat 10.000 Euro betriebliche Fixkosten aus Mietverpflichtungen, Zinsaufwendungen und Ausgaben für Elektrizität, Wasser und Heizung und beantragt dafür die Überbrückungshilfe III. Das Unternehmen erhält eine reguläre Förderung aus der Überbrückungshilfe III in Höhe von jeweils 6.000 Euro für Januar, Februar und März (60 % von 10.000 Euro). Es erhält für den Monat März zusätzlich einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 1.500 Euro (25 % von 6.000 Euro).

Wenn Sie schon einen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben, können Sie den Eigenkapitalzuschuss im Rahmen eines Änderungsantrages über Ihren Steuerberater beantragen.

1.2 Weitere Änderungen in der Überbrückungshilfe III

- Neben dem neuen Eigenkapitalzuschuss wird die Überbrückungshilfe auch insgesamt nochmal verbessert: Die Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Saisonware und verderbliche Ware für Einzelhändler werden auf Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender erweitert:

Für Einzelhändler, Hersteller, Großhändler und **professionelle Verwender, zu denen auch Gastronomen** gehören, wird die Abschreibungsmöglichkeit unter Ziffer 4 der förderfähigen Maßnahmen unter den folgenden Voraussetzungen auf das Umlaufvermögen erweitert, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (d.h. saisonale Ware) handelt. Der (bevorstehende) Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums ist dabei ein Indikator für verderbliche Ware.

- ➔ Die Sonderregelung kann in Anspruch genommen werden von Unternehmen des Einzelhandels, *Herstellern, Großhändlern und professionelle Verwendern*. Eine Abschreibung derselben Ware bei verschiedenen Unternehmen ist nicht gestattet.
 - ➔ Wenn die Sonderregelung durch Hersteller, Großhändler oder professionelle Verwender in Anspruch genommen wird, so darf nur Ware angesetzt werden, die nicht bereits von einem Einzelhändler oder einem anderen Unternehmen angesetzt wurde. Eine Abschreibung derselben Ware auf verschiedenen Wirtschaftsstufen ist nicht zulässig.
 - ➔ Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware. Der Begriff "gesamte betrachtete Ware" bezieht sich auf am Stichtag noch nicht abverkaufte Ware. Bereits verkaufte Ware bleibt bei der Betrachtung außen vor. Die gesamte betrachtete Ware bezieht sich hierbei auf förderfähige Ware im Sinne dieser Sonderregelung (d.h. verderbliche Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegende Ware). Für die Ermittlung der kumulierten Einkaufspreise sind auch aktivierungspflichtige Anschaffungsnebenkosten nach § 255 Abs. 1 HGB zu berücksichtigen. Sonstiger Aufwand bleibt unberücksichtigt; dies gilt insbesondere für den sonstigen Einkaufs- und Verkaufsaufwand.
- Für Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft wird zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20 Prozent der Lohnsumme eingeführt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre. Die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt 2 Mio. Euro.

- Die Veranstaltungs- und Kulturbranche kann zusätzlich Ausfall- und Vorbereitungskosten, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind, geltend machen.
- Antragstellern wird in begründeten Härtefällen die Möglichkeit eingeräumt, alternative Vergleichszeiträume zur Ermittlung des Umsatzrückgangs im Jahr 2019 zu wählen.
- Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften sowie junge Unternehmen bis zum Gründungsdatum 31. Oktober 2020 sind ab jetzt antragsberechtigt. Bisher konnten nur Unternehmen, die bis zum 30. April 2020 gegründet waren, einen Antrag stellen.
- Wie für Soloselbständige mit Einnahmen ausschließlich aus freiberuflichen und gewerblichen Tätigkeiten wird auch für Soloselbständige, die Gesellschafter von Personengesellschaften sind, ein Wahlrecht geschaffen: Sie können den Antrag auf Neustarthilfe entweder über einen prüfenden Dritten oder als Direktantrag stellen (die Antragstellung auf Neustarthilfe über prüfende Dritte ist damit nur noch für Kapitalgesellschaften verpflichtend).
- Unternehmen und Soloselbständige erhalten ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung. So kann die im Einzelfall günstigste Hilfe aufgrund des unsicheren Verlaufs der ökonomischen Entwicklung nachträglich bestimmt werden.

2. Investitionen in Hygienemaßnahmen und Digitalisierung

Im Rahmen der Überbrückungshilfe sind bekanntlich auch Investitionen in bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten möglich und ansetzbar. Daneben Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro.

Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Das Fehlen einer Schlussrechnung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen; eine reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich).

Die Kosten, die ab November 2020 anfallen, sind dem jeweiligen Fördermonat zuzuordnen. Die Kosten März 2020 bis Oktober 2020 können frei auf den Förderzeitraum verteilt werden. Dabei ist für jeden einzelnen Monat die Höchstgrenze von 20.000 Euro zu beachten. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen umfassen z. B. Abtrennungen, Teilung von Räumen, Absperrungen oder Trennschilder.

Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in Digitalisierung (z. B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen, Lizenzen für Videokonferenzsysteme, erstmalige SEO-Maßnahmen, Website-Ausbau, Neuinvestitionen in Social Media Aktivitäten, Kompetenz-Workshops in digitalen Anwendungen, Foto-/Video-Shootings, wenn sie zur Ausübung der betrieblichen oder selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind) einmalig bis zu 20.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden.

Förderungsfähig sind auch Anschaffungen und Erweiterung von elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 146a Abgabenordnung (AO).

Anschaffungskosten von IT-Hardware sind dabei ansetzungsfähig, unter der Voraussetzung, dass diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.

Aufgrund vieler Fragen im Zusammenhang mit den konkreten Fördermaßnahmen wurde kürzlich eine Positivliste veröffentlicht, die aber nicht Bestandteil der FAQs sind. Demnach sind als Orientierungshilfe folgende Investitionsmaßnahmen förderfähig:

Hygienemaßnahmen

bzw. Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche:

- Personalkosten zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen bzw. Verlagerung in Außenbereiche
- Kosten für Desinfektionsmittel, Trennwände und Plexiglas, Luftfilter etc.
- fester Einbau von Lüftungsanlagen
- Installation/Erneuerung/Aufrüstung von Klima- und Lüftungsanlagen
- Lüftungs-/Klimaanlagen nicht nur in Gästebereichen, sondern auch für Personalräume (z.B. innenliegende Küche)
- Kauf von Schnell- oder Selbsttests für Kunden oder Mitarbeiter
- Handrockner mit UVC-Licht
- Dampfreiniger mit UVC-Licht zur Oberflächen- und Bodenreinigung
- Austausch Teppichboden gegen abwischbare Oberflächen
- Errichtung von Doppelstrukturen im Indoorbereich, um Schlangenbildung im ToGo Geschäft vorzubeugen (zweite Theke)
- Modernisierung Toiletten / Sanitäreinrichtung
- Schaffung zusätzlicher sanitärer Anlagen für Personal
- Begleitarbeiten zur Umstrukturierung des Gastraums im Restaurantbereich zur Einhaltung der Sitzabstände (z.B. Elektroinstallationsarbeiten zur Verlegung von Lampen über den Tischen)
- Anschaffung von mobilen Raumteilern für die Gasträume
- Einbau eines (neuen) Fensters, um regelmäßig zu lüften
- Wechsel auf Gläserspülmaschine (inkl. Sanitär- und Elektroarbeiten), die mit höherer Temperatur spült

- Umrüstung von Türschließenanlagen auf kontaktlos
- Sonnenschirme mit integrierten Heizstrahlern, um auch den Außenbereich nutzen zu können
- in Eigenregie des Antragstellers/Unternehmers erbrachte Arbeitsleistungen, etwa zur Aufstellung von Heizstrahlern
- Einrichtung für Außengastronomie (Möbiliar, Theken, Kühlzellen etc.)
- Anschaffung/Austausch von Terrassenbestuhlung
- Überdachung für den Außenbereich, damit dieser auch bei schlechterem Wetter genutzt werden kann
- bauliche Erweiterung des Außenbereichs
- Windschutz für den Außenbereich

Digitalisierung:

- Einrichtung eines Onlineshops
- Anschaffung von Hardware zur besseren Präsentation von Produkten im Online-Shop (z. B. Photo Studio Composer)
- Bearbeitung/Aktualisierung des Internetauftritts/der Homepage
- Anschaffung von Laptops, sonstiger IT-Hardware und Software-Lizenzen zur Umsetzung von Homeoffice-Lösungen
- Ausbau WLAN
- Glasfaseranschluss
- Kosten für digitales Marketing (Social Media, SEO, SEA, e-Mail Marketing, etc.)
- Kosten für die Betreuung von Social Media Kanälen
- Weiterbildungsmaßnahmen zur Digitalisierung
- Dokumentenmanagement
- Update von Softwaresystemen
- Implementierung von Buchungs- und Reservierungssystemen
- neue cloudbasierte Telefonanlage
- Anschaffung von Smartphones/Tablets zur digitalen Kontaktnachverfolgung
- Anschaffung von Registrierkassen, einschließlich Kassensoftware (z. B. TSE-Lösungen)
- Wechsel des Kassensystems, um neue digitale Services zu ermöglichen z.B. "am Tisch per Handy ordern"
- Digitalisierung der Informationsmappe, von Speisekarten
- Hotellerie: Anschaffung von Hard- und Software (auch Flatscreens) für digitale Gästemappen, Imagefilme, Infobroschüren, Wellness- und Speisenangebote
- App für Kundenregistrierung
- Token zur Infektionskettenermittlung u. aktiver Abstandswarnung (für Kunden ohne Smartphone)
- Gästebindungsprogramme / Software inkl. Einrichtung und Schulung
- Warenwirtschaftssystem
- Taxameter und ähnliche taxispezifische Hardware
- "Digitale" Fitnessgeräte für Fitnessstudios
- Anschaffung eines Konvektomaten mit Internetanbindung und somit einer standortunabhängigen, programmierbaren Steuerung

Quelle:

FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe III“ – u.a. Punkt 2.4 (<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html>)

3. Überbrückungshilfe III: Möglichkeiten der Erstattung von Fixkosten aus 2020

Durch die Corona-bedingten Lockdowns sind bei vielen Unternehmen unverschuldet Zahlungsrückstände aufgelaufen, die zukünftig nur schwer zurückgeführt werden können. Die „November- und Dezemberhilfen“ sowie Eigenkapitalzuschüsse ersetzen betriebliche Fixkosten für den Zeitraum des zweiten Lockdowns, also November 2020 bis heute.

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III besteht nun zusätzlich die Möglichkeit, betriebliche Fixkosten, die vor dem 1. Januar 2021 bestanden, aber erst jetzt fällig werden, vollständig erstattet zu bekommen. Davon umfasst sind also auch zunächst Corona-bedingt gestundete Beträge (z.B. Mieten/Pachten, Zinsaufwendungen, Energiekosten etc.), die jetzt fällig werden.

Es muss allerdings sichergestellt sein, dass diese Fixkosten nicht bereits über andere Förderpöfpe (z.B. als Corona-Soforthilfe, Überbrückungshilfe I und/oder II) erstattet wurden. Wenn es zu einer doppelten Geltendmachung kommt, sieht man sich schnell dem Vorwurf des Subventionsbetruges ausgesetzt.

Für die Praxis bedeutet dies, dass offene (auch Corona-bedingt gestundete) betriebliche Fixkosten aus dem Zeitraum des ersten Lockdowns (März bis Mai 2020) im Rahmen der Überbrückungshilfe III förderfähig sind. Insbesondere auch dann, wenn diese Fixkosten die erhaltenen Fördermittel für den jeweiligen Zeitraum übersteigen. Daher sollte unbedingt mit dem Steuerberater abgestimmt werden, ob bereits im vergangenen Jahr aufgelaufene Fixkosten aktuell förderfähig sind. Hierauf weisen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie das Bundesministerium für Finanzen ausdrücklich hin.

Beispiel:

Die betrieblichen Fixkosten (z.B. Miete/Pacht, Energiekosten, Zinsaufwendungen) eines Unternehmens betragen im Zeitraum des ersten Lockdowns (März bis Mai 2020) insgesamt 30.000,- Euro. Das Unternehmen hat für diesen Zeitraum in 2020 bereits 9.000,- Euro Soforthilfe erhalten. Demnach verbleiben 21.000,- Euro offene Fixkosten aus diesem Zeitraum. Angenommen, von den verbliebenen 21.000,- Euro wurden 15.000,- Euro Corona-bedingt gestundet und jetzt, also während des Förderzeitraums der Überbrückungshilfe III, zur Zahlung fällig, so sind diese 15.000,- Euro bis zu 100% im Rahmen der Überbrückungshilfe III förderfähig!

Unter Umständen ergeben sich für Sie dadurch Möglichkeiten, bereits in 2020 unverschuldet aufgebaute Verbindlichkeiten aus Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III geltend zu machen.

Wir empfehlen daher eine Prüfung Ihrer Ansprüche gemeinsam mit Ihrem Steuerberater!

Quelle:

FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe III“ - Punkt 2.10 (<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html>)

Hinsichtlich aller in diesem Newsletter genannten Inhalte empfehlen wir Ihnen die Prüfung etwaiger Ansprüche und Fördermöglichkeiten durch Ihren Steuerberater, über welchen ohnehin die grundsätzliche Beantragung und ggf. Änderungsanträge erfolgen müssen.